

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 4.

Mittwoch, den 12. Februar

1902.

# Beamten-Statut

für die

Erzdiözese Freiburg.

Thomas

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg,

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz,

Thronassistent Seiner Heiligkeit des Papstes und Comes Romanus.

In Ausübung des mit Unserem oberhirtlichen Amte verbundenen Rechtes der freien und selbständigen Regelung der Angelegenheiten Unserer Erzdiözese im Rahmen und nach Maßgabe der allgemeinen kirchlichen Gesetze verordnen Wir behufs Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse Unserer Beamten, was folgt:

### I. Begriff und Anstellung der Erzbischöflichen Beamten.

#### § 1.

Erzbischöflicher Beamter im Sinne dieses Statuts ist jede Person, welcher durch eine Entschliessung des Ordinarius oder einer vom Ordinarius hiezu ermächtigten kirchlichen Behörde ohne Verleihung eines Kirchenamtes im Sinne des kanonischen Rechtes eine

dauernd errichtete und mit bestimmt geordneten Bezügen ausgestattete Dienststelle der kirchlichen Verwaltung übertragen wird, und welche nicht zugleich die Eigenschaft eines Staatsbeamten hat.

Dieses Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches. Es wird geregelt durch die kirchlichen Gesetze und Verordnungen und erzeugt privatrechtliche Ansprüche nur in vermögensrechtlicher Hinsicht.

§ 2.

Die Anstellung der Erzbischöflichen Beamten im Sinne des § 1 geschieht ausschließlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts.

§ 3.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für die Kirche lediglich auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrages angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Statuts.

Die Dienstverträge für solche Personen, deren Dienstverhältniß auf längere Zeit als ein Jahr eingegangen oder verlängert werden soll, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

Die vom Ordinate genehmigten Dienstverträge können Seitens der Kirche nur mit Genehmigung des Ordinariates gekündigt werden.

§ 4.

Die Uebertragung einer Dienststelle der kirchlichen Verwaltung im Sinne des § 1 kann nur an Katholiken geschehen.

§ 5.

Jeder Erzbischöfliche Beamte erhält eine Anstellungsurkunde.

Die Anstellungsurkunde (Signatur) wird ertheilt:

- a) für die Kollegialmitglieder des Erzbischöflichen Ordinariats und des Katholischen Oberstiftungsrathes, die Vorstände der Erzbischöflichen Bauämter, der Erzbischöflichen Stiftungsverwaltung, die Hilfsarbeiter und den Sekretär des Ordinariats vom Ordinarius,
- b) für alle übrigen Beamten vom Erzbischöflichen Ordinate.

§ 6.

In der Anstellungs-Urkunde werden die übertragene Dienststelle, der Amtstitel des Beamten, die dem Beamten verwilligten Bezüge und der Anfangstermin der Letzteren bezeichnet.

Dabei werden außerdem entweder Höchstgehalt, Höhe und Frist der Zulagen ziffermäßig angegeben, oder es wird die anzuwendende Abtheilung und Ordnungsziffer des kirchlichen oder staatlichen Gehaltstariifs benannt.

Ist in der Anstellungsurkunde ein bestimmter Termin für den Beginn des Gehaltsbezuges nicht angegeben, so gilt als solcher der Tag des Dienstantrittes.

§ 7.

Die Anstellungsurkunde wird dem Beamten zugefertigt, nachdem derselbe eine schriftliche Erklärung (Revers) des Inhaltes abgegeben hat, daß er sich allen Bestimmungen dieses Beamtenstatuts unterwirft.

Durch den Austausch der Anstellungsurkunde und des vorbezeichneten Reverses ist das Dienstverhältniß begründet, dessen Inhalt einzig und allein nach den Bestimmungen

dieses Statuts und den nach Maßgabe desselben dem Beamten ausgestellten förmlichen Urkunden sich richtet.

Zweifel über den Sinn der Bestimmungen dieses Statuts und der ertheilten Urkunden unterliegen der authentischen Auslegung durch den Ordinarius. Beschwerden gegen diese Auslegung gehen an den heiligen Stuhl.

## II. Dienstjahre.

§ 8.

Die Dienstjahre eines Beamten laufen, wenn in der Anstellungsurkunde nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, von dem Tage des Dienstantrittes.

Eine Anrechnung von Dienstjahren, welche nicht im kirchlichen Dienste nach Maßgabe dieses Statuts oder der Erzbischöflichen Dienerpragmatik vom 20. Februar 1862 verbracht wurden, hat nur Bedeutung für die Bemessung der etwaigen künftigen Ansprüche auf Pension und Hinterbliebenen-Versorgung.

## III. Dienstleid.

§ 9.

Jeder Erzbischöfliche Beamte hat bei seiner Anstellung dem Bevollmächtigten des Ordinarius den in der Anlage vorgeschriebenen Dienstleid zu leisten.

Bei der Uebertragung eines anderen kirchlichen Dienstes genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Das etwaige Unterbleiben der Eidesabnahme ist auf die Pflichtenstellung des Beamten ohne Einfluß.

Verweigert der Beamte den Dienstleid oder bei Uebertragung eines neuen Dienstes die Verweisung auf denselben, so gilt bei widerruflich angestellten Beamten das Dienstverhältniß als mit sofortiger Wirkung aufgelöst, bei unwiderruflich Angestellten als mit dreimonatlicher Frist vom Tage der Eidesverweigerung ab gekündigt.

## IV. Pflichten der Beamten.

§ 10.

Jeder Beamte ist verpflichtet, in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches den Gesetzen der Kirche, den Vorschriften der Sittlichkeit, der Würde und dem Zwecke des Amtes entspricht.

§ 11.

Jeder Beamte ist verpflichtet, den ihm übertragenen Dienst nach den allgemeinen Kirchengesetzen, den geltenden Diözesanvorschriften, dem gegenwärtigen Statut, den besonderen für seinen Dienst erlassenen Bestimmungen und den besonderen Weisungen seiner Vorgesetzten treu und fleißig zu besorgen.

Er muß seinem Dienste seine volle Kraft und Thätigkeit widmen und, soweit seine Zeit und Kraft dies gestatten, ohne Gehaltserhöhung sich eine Erweiterung seines

Dienstes oder eine Aushilfeleistung in anderweitigen seinem Berufe entsprechenden Dienstzweigen gefallen lassen.

§ 12.

Jeder Beamte kann auf eine andere nach dem Ermessen des Ordinarius seinen Fähigkeiten und seiner beruflichen Ausbildung entsprechende Stelle versetzt werden, sofern er dadurch keine Minderung seines Dienststranges und seiner ihm urkundlich zugesicherten Gehaltsansprüche erleidet.

§ 13.

Jeder Beamte ist verpflichtet, über kirchendienstliche Angelegenheiten, welche vermöge oder gelegentlich seines Dienstes ihm bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Vorgesetzten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem das aktive Dienstverhältniß durch Vertragsauflösung, Entfernung aus dem kirchlichen Beamtenverhältniß oder Versetzung in den Ruhestand aufgehoben ist.

Verlegt der Beamte nach Auflösung des aktiven Dienstverhältnisses diese Pflicht, so hat er eine Vertragsstrafe bis zur Höhe eines Monatsbetrages seines zuletzt bezogenen Gehaltes, wenn er Ruhegehalt bezieht, seines Ruhegehaltes verwirkt. Die Höhe der Vertragsstrafe wird im einzelnen Falle vom Erzbischöflichen Ordinariate festgesetzt.

Auch bleibt, sofern das kirchliche Beamtenverhältniß noch besteht, außerdem disziplinargerichtliche Ahndung vorbehalten.

§ 14.

Der Beamte ist jedoch verpflichtet, die ihm auf nicht vertrauliche Weise zur Kenntniß gekommenen, auf dienstliche Verhältnisse sich beziehenden Thatfachen auf Begehren der sachlich zuständigen dienstlichen Vorgesetzten diesen mitzutheilen.

§ 15.

Jeder Erzbischöfliche Beamte ist verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor dem der Eheschließung vorangehenden ersten Aufgebot dem Erzbischöflichen Ordinariate von seiner Absicht, eine Ehe einzugehen, schriftliche Anzeige zu erstatten, worauf ihm darüber Bescheinigung ausgestellt wird.

Dabei soll der Name, das Alter, die Konfession der Braut, deren Wohnort, die Namen, der Beruf und Wohnort der Eltern der Braut angegeben werden.

Gibt die beabsichtigte Verheirathung vom Standpunkte der kirchlichen Gesetze oder der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so macht das Ordinariat dem Beamten entsprechende Eröffnung und stellt geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerruflich angestellten Beamten die Kündigung für den Fall in Aussicht, daß die Ehe dennoch eingegangen würde, beziehungsweise daß sich in Folge der Eingehung der Ehe Unzukömmlichkeiten ergäben.

Wenn ein Beamter die vorgeschriebene Anzeige unterläßt und seine Ehe nachträglich zu Bedenken der in Absatz 3 bezeichneten Art Anlaß gibt, so entfallen die Ansprüche auf Sterbe- und Versorgungsgehalt für die Hinterbliebenen aus dieser Eheschließung.

Werden bei der Eheschließung die Vorschriften der katholischen Kirche nicht beobachtet, so gilt das Beamtenverhältniß in allen Fällen als mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 16.

Kein Erzbischöflicher Beamter darf ohne ausdrückliche und besondere urkundliche Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit der Uebernahme von Verpflichtungen gegen Dritte verbunden ist.

Zum Betriebe eines Gewerbes irgend welcher Art ist die Genehmigung auch dann erforderlich, wenn derselbe durch die Ehefrau oder einen im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Bediensteten desselben stattfinden soll.

Ebenso ist dem Beamten die Erstattung außergerichtlicher Sachverständigen-Gutachten ohne besondere Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates für jeden Einzelfall untersagt.

Die auf Grund dieses Paragraphen erteilten Genehmigungen sind jederzeit widerruflich.

§ 17.

Jeder Beamte haftet für alle Nachtheile, welche der Kirche aus einer genehmigten oder nicht genehmigten Nebenbeschäftigung erwachsen.

§ 18.

Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken, welche Erzbischöflichen Beamten von anderen Personen als ihren dienstlichen Vorgesetzten im Zusammenhange mit dem Dienste oder ihrer dienstlichen Stellung angeboten werden, ist ohne Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates nicht gestattet.

§ 19.

Kein Beamter darf ohne Urlaubsertheilung seitens der zuständigen vorgesetzten Behörde sich von seinem Posten entfernen oder seine Dienstführung einstellen.

War aus einer dringenden Ursache eine vorgängige Urlaubserwirkung nachweisbar nicht möglich, so hat der Beamte hievon spätestens auf den dritten Tag nach seiner Entfernung Anzeige zu erstatten und um den etwa weiter erforderlichen Urlaub nachzusuchen.

Für den Anspruch auf regelmäßigen Erholungsurlaub gelten die durch besondere Verordnung festzustellenden Grundsätze.

§ 20.

Bei einer über ein Jahr dauernden Krankheit oder bloß theilweisen Dienstunfähigkeit können von da an, wenn

die Zuruhesetzung nicht angezeigt erscheint, die Kosten eines Dienstverweisers oder Hilfsbeamten dem Beamten insoweit auferlegt werden, als dadurch sein Einkommen nicht unter den Betrag des ihm bei Zuruhesetzung nach §§ 45 Ziff. 4, 51 zustehenden Ruhegehaltes und jedenfalls nicht unter zwei Drittel des Einkommensanschlages verringert wird.

§ 21.

Bei Uebertragung eines Dienstes kann dem betreffenden Beamten die Pflicht zur Leistung einer (Dienst-) Kautio n, deren Höhe vom Erzbischöflichen Ordinariate festgestellt wird, auferlegt werden.

Die Kautio n haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche gegenüber dem Beamten sich aus dessen Dienstführung ergeben, einschließlich der Kosten der Schadenermittlung und der Geltendmachung der Forderung.

V. Klagen über vermögensrechtliche Ansprüche.

§ 22.

Gegenüber den vermögensrechtlichen Ansprüchen des Beamten aus seinem Dienstverhältnisse gilt als privatrechtlich Verpflichteter die Kasse, aus welcher sein Gehaltsbezug entrichtet wird.

Entbehrt diese Kasse eigener juristischer Persönlichkeit, so gilt die Katholische Kirche des Erzbisthums Freiburg als Verpflichtete.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Beamten aus seinem Dienstverhältnisse stehen der von ihm benachteiligten kirchlichen juristischen Person oder Kasse zu.

Entbehrt die benachteiligte Kasse der eigenen juristischen Persönlichkeit, oder steht eine Geldstrafe in Frage, so gilt die Kasse, aus welcher dem Beamten das Dienst-einkommen oder der Ruhegehalt zufließt, weiterhin die Katholische Kirche des Erzbisthums als anspruchsberechtigt.

VI. Widerruflichkeit und Unwiderruflichkeit der Anstellung.

§ 23.

Jeder Beamte ist so lange bloß widerruflich angestellt, als nicht vom Ordinarius in förmlicher Urkunde seine Anstellung ausdrücklich für unwiderruflich erklärt ist.

Die endgiltige Uebertragung einer Amtsstelle bewirkt nicht die Unwiderruflichkeit der Anstellung.

§ 24.

Die Unwiderruflichkeit der Anstellung hat den Anspruch auf lebenslängliche materielle Versorgung nach Maßgabe dieses Statuts und der auf Grund desselben bzw. der früheren Erzbischöflichen Dienerpragmatik von dem Beamten erlangten besonderen vermögensrechtlichen urkundlichen Zusicherungen zur Folge.

Die Kündigung bzw. sonstige Auflösung des Beamten-Verhältnisses kann einem unwiderruflich angestellten Be-

amten gegenüber nur in den im gegenwärtigen Statut bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§ 25.

Die Unwiderruflichkeit der Anstellung bewirkt nicht den Anspruch auf Belassung in der Ausübung kirchendienstlicher Funktionen.

Dem Ordinarius ist vorbehalten, jeden kirchlichen Beamten jederzeit — jedoch unbeschadet seines Ranges, seines Titels und seiner vermögensrechtlichen Ansprüche nach Maßgabe dieses Statuts — aus wichtigen dienstlichen Gründen seiner Amtsgeschäfte zu entheben.

§ 26.

Der Beamte kann nach Umfluß seines vierten wirklichen Dienstjahres seiner zunächst vorgesetzten Dienstbehörde das Gesuch um Ertheilung der Unwiderruflichkeit einreichen.

Die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde legt dieses Gesuch mit einem gutächtlichen Bericht über die bisherige dienstliche und außerdienstliche Führung und die Befähigung des Beamten und mit den Dienstzeugnissen und Personalakten desselben dem Erzbischöflichen Ordinariate vor.

Nach Prüfung und etwaiger Ergänzung dieser Vorlage stellt das Ordinariat an den Ordinarius die geeignet scheinenden Anträge.

§ 27.

Stellt sich vor Ertheilung der Unwiderruflichkeit der Anstellung heraus, daß ein Beamter die ihm als solchem nothwendigen Eigenschaften nicht in sich vereinigt, so ist dies von der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde alsbald zur Kenntniß des Erzbischöflichen Ordinariates zu bringen, welches nach Prüfung des Falles die Entschließung des Ordinarius einholen wird.

VII. Aufhebung des Beamtenverhältnisses.

§ 28.

Ein widerruflich angestellter Beamter kann ohne Angabe eines Grundes mit dreimonatlicher Kündigung auf den Schluß eines Kalendervierteljahres entlassen und, sofern dies angezeigt erscheint, jederzeit sofort seiner dienstlichen Funktionen enthoben werden.

Zur Kündigung und sofortigen Enthebung von den dienstlichen Funktionen, ist Genehmigung des Ordinariates erforderlich.

Ist Gefahr im Verzug, so kann nach erfolgter Kündigung die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde letztere Maßregel fürsorglich und vorbehaltlich höherer Genehmigung treffen.

§ 29.

Jedem Beamten steht es zu, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung auf den Schluß eines Kalendervierteljahres aus dem Dienste auszutreten.

Mit dem Tage an welchem die Kündigung erfolgt,

erlöschen seine etwaigen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

§ 30.

In den Fällen der §§ 28 und 29 erlöschen mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist sämtliche Ansprüche des Beamten auf den Amstittel, die Eigenschaft als Beamter und den Weiterbezug des Dienst Einkommens.

§ 31.

Jeder Beamte, der sein Dienstverhältniß gekündigt hat oder dem dasselbe gekündigt worden ist, ist verpflichtet, soweit er nicht seiner dienstlichen Geschäfte enthoben wird, bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist alle Obliegenheiten seines Dienstes gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen.

Er haftet auch nach Lösung seines Beamtenverhältnisses für die Kosten der Aufarbeitung etwaiger von ihm verschuldeter Rückstände und für alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Kirche aus seinem Beamtenverhältnisse.

Die Haftung für die Kosten der Aufarbeitung der von ihm verschuldeten Rückstände ist auch dann begründet, wenn seitens der vorgesetzten Behörde ihm der Dienst vor Ablauf der Kündigungsfrist abgenommen wird.

§ 32.

Verläßt ein Beamter eigenmächtig entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 u. 2 oder ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist seinen Dienst, so wird mit dem Tage des Aufhörens der Dienstleistungen das Dienst Einkommen sistiert.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 u. 2 und beim eigenmächtigen Verlassen des Dienstes ohne Kündigung haftet der Beamte für die Kosten der Verwaltung seines Dienstes und des einzuleitenden Disziplinarverfahrens auch soweit das sistierte Dienst Einkommen sie nicht deckt.

War dem Beamten schon ein Betrag seines Einkommens für die Zeit nach der Einstellung seiner Dienstleistungen verabsolgt, so ist der Beamte zum Rückersatz verpflichtet.

Stellt sich der Beamte nicht binnen einer Frist von 30 Tagen nach seiner eigenmächtigen Entfernung vom Dienste seiner vorgesetzten Dienstbehörde, so ist sein Beamtenverhältniß ohne Weiteres als mit dem Tage seiner Entfernung mit allen daraus abfließenden Rechten erloschen zu betrachten.

Hat der Beamte gekündigt, oder ist ihm gekündigt, so erlischt mit dem Tage seiner eigenmächtigen Entfernung ohne Weiteres sein Beamtenverhältniß mit allen daraus abfließenden Rechten.

In allen Fällen haftet der Beamte für allen Schaden, welcher der Kirche aus der eigenmächtigen Einstellung seiner Dienstleistungen erwächst.

§ 33.

Die Entfernung eines Beamten aus dem Beamten-

verhältnisse und zwar bei unwiderruflich angestellten Beamten mit oder ohne Kündigung, bei widerruflich angestellten ohne Kündigung kann wegen grober oder andauernder Vernachlässigung der Dienstpflichten oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens verfügt werden, jedoch nur im Wege des Disziplinarverfahrens durch förmliches Urtheil des Erzbischöflichen Disziplinargerichtes.

## VIII. Dienst Einkommen.

§ 34.

Das Dienst Einkommen eines etatsmäßigen Beamten besteht aus Gehalt und Wohnungsgeld.

Naturalbezüge werden bei Festsetzung des Dienst Einkommens in Geld angeschlagen und in den Gehalt eingerechnet.

Für Dienstwohnungen ist der Beamte zur Entrichtung eines mäßigen Miethzinses nach Ermessen des Ordinariates verpflichtet. Ihre Gewährung ist auf die Bemessung des Dienst Einkommens ohne Einfluß.

§ 35.

Der Höchstbetrag des Einkommens soll regelmäßig nicht später als mit dem fünfzigsten Lebensjahre des Beamten erreicht werden.

Hiernach wird der dem einzelnen Beamten zu verwilligende Anfangsgehalt bemessen.

§ 36.

Der Rechtsanspruch auf die in der Anstellungsurkunde in Aussicht gestellten Zulagen ist mit dem Ablaufe der festgesetzten Zulagefrist ohne Weiteres erworben, sofern nicht vorher vom Erzbischöflichen Ordinate die einstweilige Aussetzung der Zulage verfügt, oder der Anspruch auf die Zulage durch Disziplinarerkenntniß aberkannt ist.

§ 37.

Die einstweilige Aussetzung der Zulage kann vom Erzbischöflichen Ordinate verfügt werden wenn gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein staatliches Straf- (Ermittelungs-, Untersuchungs-, Haupt-) Verfahren im Laufe ist.

Erfolgt in dem Disziplinarverfahren oder dem staatlichen Strafverfahren und dem etwa nachträglich wegen der den Gegenstand des Letzteren bildenden Thatfachen eingeleiteten Disziplinarverfahren ein Freisprechungs- oder Einstellungserkenntniß gegen den Beamten, so entfällt mit dessen Rechtskraft die Aussetzung der Gehaltszulage.

Andernfalls bleibt Disziplinarerkenntniß über die Verwilligung der Zulage vorbehalten, falls dem Erzbischöflichen Ordinate deren Verwilligung nicht ohne Weiteres angezeigt erscheint.

§ 38.

Die Zulagefristen laufen stets von dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres an, und zwar, wenn der

Tag des Beginnes des Gehaltsbezuges in die ersten zwei Monate eines Kalendervierteljahres gefallen ist, von dem ersten Tage desselben Kalendervierteljahres ab, wenn aber der Tag des Beginnes des Gehaltsbezuges in den dritten Monat eines Kalendervierteljahres gefallen ist, von dem ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahres an.

§ 39.

Remunerationen werden für die ordentlichen Dienstleistungen eines Beamten nicht gewährt.

Für einen Nebendienst kann nach dem Ermessen des Ordinariates ein Nebengehalt verwilligt werden.

Für einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle wird regelmäßig eine angemessene besondere Vergütung — Funktionsgehalt — neben dem Einkommen des von dem Beamten bekleideten Amtes gewährt.

§ 40.

Die Summe des verwilligten Gehaltes und Wohnungsgeldes bildet den Einkommensanschlag.

Nebengehalt, Funktionsgehalt, etwa verwilligtes Bureau-Aversum und Gebühren bleiben bei dem Einkommensanschlag außer Betracht.

§ 41.

Die Zahlung des Dienst Einkommens erfolgt bei den Kollegialmitgliedern des Ordinariates und des Katholischen Oberstiftungsrathes sowie bei den Vorständen der Erzbischöflichen Bauämter und der Erzbischöflichen Stiftungsverwaltung vierteljährlich, bei den übrigen Beamten monatlich und zwar bei den Ersteren auf den 16. Tag des zweiten Monats des Kalendervierteljahres, bei den übrigen auf den 16. Tag des Monats.

§ 42.

Der Anspruch auf die Zahlung des Dienst Einkommens, des Ruhe- und Versorgungsgehaltes sowie der sonstigen ständigen Bezüge der Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 811 der Civilprozeßordnung).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

**IX. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.**

§ 43.

Mit der Unwiderruflichkeitserklärung seiner Anstellung erlangt der Beamte den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 44.

Ein unwiderruflich angestellter Beamter kann seine

Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung des diesem Statut entsprechenden Ruhegehaltes beantragen,

- 1) wenn er durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt ist,
- 2) wenn er vorher wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstunfähigkeit ist durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, die Untersuchung des die Zurufsetzung begehrenden Beamten durch bestimmte Aerzte anzuordnen. Die Entscheidung darüber, ob der Nachweis der Voraussetzungen der Ziff. 1 und 2 erbracht sei, bleibt dem Ordinarius vorbehalten.

§ 45.

Ein unwiderruflich angestellter Beamter kann ohne sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden,

- 1) wenn er das fünfundsiechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 2) wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nachgewiesenermaßen dienstunfähig geworden ist,
- 3) wenn er seit mindestens einem Jahre und voraussichtlich noch längere Zeit durch Krankheit von der Versetzung seines Dienstes abgehalten ist,
- 4) wenn dem Ordinarius die Aufhebung der von dem Beamten innegehabten Amtsstelle geboten erscheint.

Diese Bestimmungen finden auch auf einen gemäß § 25 Abs. 2 seiner Amtsgeschäfte enthobenen Beamten sinngemäße Anwendung.

§ 46.

Einem bloß widerruflich angestellten Beamten kann die Versetzung in den Ruhestand und ein nach Lage des Falles zu bemessender Ruhegehalt gewährt werden, wenn der Beamte nach mindestens 20 Dienstjahren das 65. Lebensjahr im aktiven Dienste erreicht hat oder wenn derselbe in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung dienstunfähig geworden ist, welche er nachgewiesenermaßen bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat.

Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen und wie der Ruhegehalt zu bemessen sei, bleibt dem Ordinarius vorbehalten.

§ 47.

Für die Bemessung des Ruhegehaltes eines unwiderruflich angestellten Beamten kommen dessen gesammte im aktiven kirchlichen Dienste zugebrachten bezw. in der Anstellungsurkunde angerechneten vollendeten Dienstjahre in Betracht.

§ 48.

Der Ruhegehalt eines unwiderruflich angestellten

Beamten beträgt, sofern der Beamte vor seinem vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahre in den kirchlichen Dienst eingetreten ist,

- a) wenn die Zuruhesetzung vor dem vollendeten 30. Lebensjahre des Beamten erfolgt, 40% des Einkommensanschlages,
- b) wenn sie vor dem vollendeten 35. Lebensjahre erfolgt, 50% des Einkommensanschlages,
- c) mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahre je ein Prozent des Einkommensanschlages mehr.

#### § 49.

Ist der unwiderruflich angestellte Beamte nach seinem 35. Lebensjahre in den kirchlichen Dienst eingetreten, so beträgt sein Ruhegehalt 50% seines Einkommensanschlages nebst je ein Prozent weiter für jedes vollendete beziehungsweise angerechnete Dienstjahr.

#### § 50.

Der Ruhegehalt soll nicht weniger als 1400 Mark und darf nicht mehr betragen als 80% des Einkommensanschlages.

#### § 51.

Wird ein Beamter gemäß § 45 Ziff. 4 dauernd oder einstweilen in den Ruhestand versetzt, ohne daß seine Versetzung in den Ruhestand durch ein Disziplinarerkenntniß verfügt wurde, so wird zu seinem tarifmäßigen Ruhegehalt (§§ 48 und 49) in den ersten zwei Jahren nach Aufhören des Bezuges seines Dienst Einkommens ein Zuschlag von soviel Prozent des Einkommensanschlages gewährt, als zur Erreichung des Betrages von 80% des Einkommensanschlages fehlen. Bei längerer Dauer des Ruhestandes entfällt dieser Zuschlag.

#### § 52.

Ist ein Beamter, welcher noch nicht zum Bezuge eines Ruhegehaltes von 80% seines Einkommensanschlages berechtigt ist, durch Anstrengungen im Dienste oder durch einen Unglücksfall, der ihn in oder wegen Ausübung seiner Dienstpflicht getroffen hat, dienstunfähig geworden, so kann eine angemessene Erhöhung des tarifmäßigen Ruhegehaltes eintreten.

#### § 53.

Der Bezug des Ruhegehaltes beginnt mit dem Zeitpunkte, an welchem der Bezug des Dienst Einkommens aufgehört hat.

Die Zahlung erfolgt gemäß § 41.

#### § 54.

Ergeben sich bei Berechnung des Ruhegehaltes Bruchtheile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

#### § 55.

Ein nach § 25 Absatz 2 seiner Amtsgeschäfte entlohener oder nach § 44 Ziff. 2 oder § 45 Ziff. 2, 3 und 4

in den Ruhestand versetzter Beamter ist, so lange er nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, verpflichtet, auf Anfordern derjenigen Stelle, von welcher seine Anstellung ausgegangen war, ein Amt wieder zu übernehmen, welches den Voraussetzungen des § 12 entspricht, sofern in den Fällen des § 44 Ziff. 2, § 45 Ziff. 2 und 3 seine Dienstunfähigkeit behoben, in den Fällen der §§ 25 Absatz 2, 45 Ziff. 4 nicht Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

Die Fortdauer bezw. der Eintritt der Dienstunfähigkeit ist nach § 44 Abs. 2 nachzuweisen.

Ist dieser Nachweis nicht als erbracht anerkannt und tritt der Beamte nicht innerhalb von drei Monaten von der ergangenen Aufforderung den Dienst an, so erlischt sein Anspruch auf Einkommen beziehungsweise Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung vom Ablauf dieser drei Monate ab.

#### § 56.

Übernimmt ein zur Ruhe gesetzter Beamter einen nicht kirchlichen Dienst oder einen kirchlichen Dienst außerhalb der Erzdiözese, so wird, sofern seine Zuruhesetzung nicht gemäß § 45 Ziff. 4 erfolgt ist, an seinem Ruhegehalte der Betrag abgezogen, welcher ihm an Dienst Einkommen oder Ruhegehalt aus dem neuen Dienste zufließt.

Ist § 25 Absatz 2 zur Anwendung gekommen oder die Zuruhesetzung gemäß § 45 Ziff. 4 erfolgt, so findet ein Abzug nur insoweit statt, als das kirchliche Einkommen beziehungsweise der Ruhegehalt und der Bezug aus dem neuen Dienste zusammen den letzten kirchlichen Einkommensanschlag des Beamten übersteigen.

#### § 57.

Der Beamte ist verpflichtet, von der Uebernahme eines solchen Dienstes dem Erzbischöflichen Ordinariate Anzeige zu erstatten.

Unterläßt er die Anzeige, so entfällt sein Anspruch auf Dienst Einkommen nach § 25 Absatz 2 beziehungsweise auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung endgiltig ohne Weiteres vom Tage der Uebernahme jenes Dienstes an.

#### § 58.

Von jeder Verlegung seines Wohnsitzes hat der nach § 25 Absatz 2 seiner Amtsgeschäfte enthobene beziehungsweise der zur Ruhe gesetzte Beamte der Kasse, aus welcher sein Einkommen beziehungsweise Ruhegehalt fließt, Anzeige zu erstatten.

#### § 59.

Der Ruhegehalt erlischt, soweit nicht durch ein Disziplinarerkenntniß oder gemäß § 55 und 57 sein früheres Aufhören herbeigeführt wird, mit dem Todestage des Bezugsberechtigten.

#### § 60.

Auch der in Ruhestand versetzte Beamte untersteht der kirchlichen Disziplinargewalt in derselben Weise wie der aktive.

## § 61.

Die Hinterbliebenen eines unwiderruflich angestellten Beamten erhalten während drei Monaten vom Todestage des Beamten ab den vollen Betrag des Einkommensan schlages, soweit derselbe in Geldleistungen bestand, oder falls der Beamte zur Zeit seines Todes Ruhegehalt bezog, den vollen Betrag des Ruhegehaltes als Sterbegehalt.

## § 62.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittve und die Kinder des Beamten aus einer nach den Vorschriften der katholischen Kirche abgeschlossenen Ehe.

## § 63.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder theilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

In den Fällen dieses Paragraphen entscheidet das Ordinariat über die Verwilligung des Sterbegehaltes sowie darüber, wie derselbe unter mehrere zu berücksichtigende Personen zu vertheilen sei, oder ob aus demselben die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung unmittelbar zu bestreiten seien.

## § 64.

Den Hinterbliebenen eines unwiderruflich angestellten Beamten steht außer dem Anspruche auf Sterbegehalt ein Anspruch auf Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu.

## § 65.

Zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigt sind die in § 62 bezeichneten Hinterbliebenen, jedoch

die Wittve nur, so lange sie sich nicht wieder verheirathet und

die Kinder nur, soweit sie der katholischen Konfession angehören und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

## § 66.

Der Anspruch auf Versorgungsgehalt steht nicht zu der Wittve und den Kindern eines Beamten aus einer Ehe, bezüglich welcher der Beamte die in § 15 vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, oder

gegen welche vor dem Abschlusse die vorgesetzte Dienstbehörde unter Angabe der Gründe den Einwand erhoben hat, daß sie den Interessen der Kirche oder des Dienstes widerstreite, oder

welche erst nach Versetzung des Beamten in den Ruhestand, oder

welche zu einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben des Beamten in Folge von Krankheit ernstlich be-

droht war, sofern in diesem Falle der Tod des Beamten innerhalb von sechs Monaten vom Eheabschlusse an erfolgt.

## § 67.

Der Anspruch auf Versorgungsgehalt kann einem Bezugsberechtigten wegen sittenwidrigen Verhaltens nach Maßgabe der Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Erzbischöfliche Beamte bis zu eingetretener Besserung aberkannt werden.

## § 68.

Das Wittwengeld beträgt 33 Prozent des Einkommensan schlages zur Zeit des Todes des Beamten, oder, falls der Letztere im Ruhestand verstorben ist, zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand, jedoch nicht über 2000 Mark.

Wenn die Wittve 30 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach Absatz 1 berechnete Wittwengeld bei einem Altersunterschiede von vollen 30 bis zu 35 Jahren um ein Zehntel, mehr als 35 aber nicht über 40 Jahren um zwei Zehntel, mehr als 40 Jahren um drei Zehntel.

## § 69.

Das Waisengeld beträgt

a) für Kinder, deren Mutter lebt, zwei Zehntel des Wittwengeldes für jedes Kind,

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt:

wenn nur ein Kind dieser Art berechtigt ist, 12% des letzten Einkommensan schlages des Vaters, wenn zwei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben 6% des letzten väterlichen Einkommensan schlages.

## § 70.

Die Summe der Betreffnisse an Versorgungsgehalt darf den Betrag des Ruhegehaltes nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestage berechtigt gewesen ist.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- als das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

Scheiden in der Folge Bezugsberechtigte aus, so wird das gekürzte Wittwen- bezw. Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des nächsten Kalendermonates an innerhalb der zulässigen Grenzen erhöht.

## § 71.

Der Bezug des Versorgungsgehaltes beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug des Sterbegehaltes aufhört.

Er endet mit dem Ablaufe des Monates, in welchem der Bezugsberechtigte gestorben ist, die Wittve sich wieder verheirathet hat, ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## § 72.

Die Pflicht zur Zahlung von Ruhe-, Sterbe-

und Versorgungsgehalt ruht auf der Kasse, welche zur Zeit des Todes bezw. der Zuruhesetzung des Beamten zur Zahlung des Dienstinkommens verpflichtet war.

§ 73.

Das Recht auf den Bezug von Dienstinkommen, Ruhegehalt, Versorgungsgehalt, wie überhaupt jedes aus dem Beamtenverhältnisse sich ergebende Recht erlischt ohne Weiteres durch rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei welchem das Reichsstrafgesetzbuch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zuläßt.

X. Dienstvergehen und Disziplinarverfahren.

§ 74.

Das Disziplinarverfahren vor dem kirchlichen Disziplinargericht kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften stattfinden wegen aller gröberer Verletzungen der dienstlichen und außerdienstlichen Verpflichtungen eines Beamten.

§ 75.

Zu den Vergehen, welche im Wege des Disziplinarverfahrens geahndet werden und in Folge deren gegebenenfalls auch auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnisse erkannt werden kann, gehören insbesondere:

- a) religions- oder sittenwidriges Betragen in oder außer dem Dienste,
- b) wiederholte Trunkenheit,
- c) leichtsinniges Schuldenmachen,
- d) Spielsucht,
- e) dauernde Unverträglichkeit im Dienste,
- f) verletzende oder willkürliche Behandlung Untergebener,
- g) achtungswidriges Benehmen gegen Vorgesetzte oder Mitglieder vorgesetzter Behörden,
- h) wiederholter oder dauernder Ungehorsam gegen dienstliche Vorschriften oder gegen Weisungen von Vorgesetzten,
- i) andauernde Dienstausschließung,
- k) Verletzung der Dienstverschwiegenheit,
- l) der Betrieb von Nebengeschäften durch einen Erzbischöflichen Beamten oder einen der in § 16 bezeichneten Angehörigen seines Hausstandes ohne Genehmigung oder nach deren Widerruf.

§ 76.

Die vorgesetzten Dienstbehörden haben erforderlichen Falls die ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten zur Erfüllung ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Verpflichtungen anzuhalten.

Sie haben Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen das pflichtmäßige Verhalten durch Erinnerungen oder Rügen (als Ordnungsstrafen) abzustellen oder zu ahnden.

§ 77.

Verbleiben solche Erinnerungen und Rügen ohne Erfolg, oder liegen bedeutendere Pflichtverletzungen des Beamten vor, so hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde Entschließung des Ordinariates über die Einleitung des Disziplinarverfahrens nachzusuchen.

Das Ordinariat ist befugt, sofern ihm anderweit Pflichtverletzungen eines ihm mittelbar unterstehenden Beamten zur Kenntniß kommen, von sich aus über die Einleitung des Disziplinarverfahrens Entschließung zu treffen.

§ 78.

Das Ordinariat beschließt zunächst, ob eine Voruntersuchung einzuleiten, oder ohne formelles Disziplinarverfahren dem Beamten ein schriftlicher oder protokollarischer Verweis (als Ordnungsstrafe) zu ertheilen, oder ob die Sache direkt an das Erzbischöfliche Disziplinargericht zu verweisen sei.

Vor Ertheilung eines Verweises ist jedoch der Beamte durch einen Beauftragten des Ordinariates einzuvernehmen oder ist ihm Gelegenheit zu schriftlicher Bertheidigung zu geben.

§ 79.

Beschließt das Ordinariat die Einleitung der Voruntersuchung, so wird gleichzeitig zu deren Führung ein Untersuchungsbeamter bestellt, welcher sodann unter Beizug eines Protokollführers die zur Aufklärung der Sache dienlichen Erhebungen veranstaltet, am Schlusse seiner Ermittlungen dem Angeschuldigten den Inhalt der gemachten Feststellungen unter Bestimmung einer Frist zur Neußerung mittheilt und die Akten mit schriftlich begründetem Antrage dem Ordinate vorlegt.

§ 80.

Das Ordinariat beschließt nach Umfluß der dem Angeschuldigten gesetzten Frist, ob nach Lage der Akten das Verfahren einzustellen, oder auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen oder das Verfahren vor dem Erzbischöflichen Disziplinargerichte zu eröffnen sei.

§ 81.

Nach geführter Voruntersuchung ist das Ordinariat befugt, je nach Lage des Falles auf folgende Ordnungsstrafen zu erkennen:

- a) Geldstrafen (einmalige Gehaltsabzüge) bis zum Betrage eines halben Monatsbetrages des Gehaltes,
- b) Vertragsstrafen nach Maßgabe von § 13 dieses Statuts,
- c) neben diesen Strafen oder für sich allein Entlassungsandrohung.

Der Beamte kann gegen ein solches Erkenntniß die Durchführung des Disziplinarverfahrens vor dem Erzbischöflichen Disziplinargerichte begehren.

Dieses Begehren hat bei den Strafen der unter a und b bezeichneten Art aufschiebende Wirkung.

Das Disziplinargericht ist bei Bejahung der Schuldfrage nicht an die vom Ordinariat verhängte Strafe oder an Strafen der vorbezeichneten Art gebunden.

§ 82.

Das Disziplinargericht für die Erzdiözese ist das Erzbischöfliche Offizialat.

Daselbe verhandelt und erkennt in Disziplinarsachen gegen Erzbischöfliche Beamte stets in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern.

Bei Verhinderung oder dem Fehlen ordentlicher Mitglieder des Offizialats wird vom Ordinarius für den besonderen Fall die erforderliche Zahl von Stellvertretern bzw. Beisitzern ernannt.

Ebenso können in besonders wichtigen Fällen vom Ordinarius weitere Beisitzer nach freiem Ermessen, jedoch nicht in der Person von Beamten, welche dem Abzuurtheilenden im Range nachstehen, bestellt werden.

§ 83.

Ein Mitglied des Offizialates oder ein Beisitzer ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen,

- a) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist,
- b) wenn er zu dem Abzuurtheilenden oder dem Verletzten im Verhältnisse eines Vormundes steht oder mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- c) wenn er in der abzuurtheilenden Sache als Untersuchungsbeamter, als Vertheidiger, als Rechtsvertreter des Verletzten thätig gewesen ist,
- d) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 84.

Ein Mitglied des Offizialates oder ein Beisitzer kann von dem Abzuurtheilenden wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

§ 85.

Die Ablehnung eines Richters aus Gründen der §§ 83 u. 84 steht dem Angeeschuldigten zu.

Sie muß unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes spätestens mit der Vertheidigung des Angeeschuldigten erfolgen.

Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Der abgelehnte Richter ist über den Ablehnungsgrund zu hören.

Das Disziplinargericht entscheidet in den Fällen des § 83 endgiltig über das Ablehnungsgesuch.

§ 86.

Bezüglich der Fälle des § 83 hat das Disziplinargericht von Amtswegen festzustellen, ob, bzw. daß keiner derselben bei den zur Entscheidung berufenen Richtern vorliege.

Ist von den Angeeschuldigten ein Richter aus einem der in § 83 genannten Gründe abgelehnt, das Ablehnungsgesuch aber von dem Disziplinargericht als unbegründet verworfen worden, so unterliegt diese Entscheidung unbeschadet der Durchführung des Verfahrens in der ersten Instanz von Amtswegen der Nachprüfung der höheren etwa angerufenen Instanzen.

War dieses Ablehnungsgesuch gerechtfertigt, so ist die Entscheidung des Disziplinargerichtes in der Disziplinarsache nichtig, soweit der ausgeschlossene Richter daran mitgewirkt hat.

§ 87.

Das Erzbischöfliche Disziplinargericht verfährt nach Maßgabe der für das kirchliche Strafverfahren der Erzdiözese geltenden Grundsätze.

Dem Angeeschuldigten ist vor Fällung des Urtheils Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Vertheidigung zu geben.

Der Angeeschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen, welcher von dem Ordinate für genehm erklärt ist.

Im Disziplinargericht ist vor Fällung des Urtheils schriftlich und mündlich ein Referat und Correferat zu erstatten.

§ 88.

Das Erkenntniß wird durch Stimmenmehrheit der Mitglieder und Beisitzer des Disziplinargerichtes gefällt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 89.

Das Erkenntniß wird dem Angeeschuldigten schriftlich und mit Begründung versehen zugefertigt.

§ 90.

Dem Verurtheilten steht gegen das Disziplinar-Erkentniß die Berufung an das kirchliche Appellationsgericht für die Erzdiözese und sodann an das kirchliche Oberappellationsgericht zu.

Die Berufung ist binnen zehn Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses bei dem Gericht unterer Instanz anzuzeigen und binnen weiterer 30 Tage bei dem Gericht höherer Instanz zu begründen.

§ 91.

Das Erzbischöfliche Disziplinargericht kann je nach der Schwere der Verfehlung und dem persönlichen Ver-

schulden des Beamten folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a) protokollarischen Verweis,
- b) Verweis mit Strafandrohung,
- c) Geldstrafen (einmalige Abzüge am Gehalte) bis zur Höhe eines Monatsbetrreffnisses des Gehaltes,
- d) Aberkennung einer ordentlichen Gehaltszulage,
- e) dauernde Minderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel des bereits erlangten Gehaltes,
- f) Entfernung aus dem Amte durch Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit gleichzeitig eine Minderung des Dienst Einkommens auf den tarifmäßigen Satz des neuen Amtes verbunden ist, oder durch Versetzung in den Ruhestand,
- g) Entziehung der Unwiderruflichkeit der Anstellung (für sich allein oder in Verbindung mit einer der vorgenannten Strafen),
- h) Entfernung aus dem kirchlichen Beamtenverhältnisse mit oder ohne Kündigungsfrist mit Verlust sämtlicher aus dem Beamtenverhältnisse abfließenden Rechte (auf Titel, Dienst Einkommen, Ruhe-, Sterbe-, Versorgungsgehalt).

Gegen im Ruhestande befindliche Beamte können die unter a, b, c, e und h bezeichneten Disziplinarstrafen verhängt werden, wobei an Stelle des Gehaltes der Ruhegehalt in Betracht kommt.

#### § 92.

Auf Entfernung aus dem kirchlichen Beamtenverhältnisse kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, welche der Beamte vor seinem Eintritte in den kirchlichen Dienst bezw. vor Erlangung der Unwiderruflichkeit der Anstellung begangen hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche der Beruf des Beamten erfordert, in solchem Maße geschädigt werden, daß jene Maßregel geboten erscheint.

#### § 93.

Ist gegen einen Beamten ein straf- oder disziplinargerichtliches Verfahren anhängig, so ist das Ordinariat befugt, die einstweilige Sistierung seines Dienst Einkommens (Ruhegehaltes) zu verfügen.

#### § 94.

Ein Disziplinarverfahren wegen Handlungen, welche den Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung bilden, kann während der Dauer des staatlichen Strafprozesses nicht eingeleitet oder fortgeführt werden.

Nach dem Abschlusse des staatlichen Strafverfahrens wird gegebenenfalls das kirchliche Disziplinarverfahren durchgeführt.

Insbefondere bleibt auch dann, wenn im staatlichen strafgerichtlichen Verfahren Einstellung des Verfahrens oder Freisprechung erfolgt ist, dem Disziplinarverfahren die Prüfung und Entscheidung darüber vorbehalten, ob

in den festgestellten Thatsachen eine Pflichtverletzung des Beamten zu erblicken und zu ahnden sei.

#### § 95.

Wird im staatlichen Strafverfahren auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder im kirchlichen Disziplinarverfahren auf Einkommensminderung oder Entfernung aus dem kirchlichen Beamtenverhältnisse erkannt, so wirkt dieses Erkenntniß bezüglich der Ansprüche des verurtheilten Beamten auf Dienst Einkommen oder Ruhegehalt vom Beginn der einstweiligen Sistierung dieser Bezüge (§§ 32, 93) ab.

Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Strafurtheil oder Disziplinarerkenntniß ist auf die einstweilige Sistierung des Einkommens ohne Einfluß.

#### § 96.

Die Wiederaufnahme eines durch Einstellung oder Freisprechung beendigten Disziplinarverfahrens wegen der gleichen Anschuldigungsthatsachen ist nur auf Grund neuer Beweise und nur während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses oder des freisprechenden Erkenntnisses an zulässig, sofern es sich nicht um Thatsachen handelt, welche dauernd die Achtung und das Vertrauen schädigen, deren der Beamte in seinem Berufe bedarf.

#### § 97.

Der im Disziplinarverfahren bestrafte Beamte kann schriftlich die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn er neue Beweismittel zu seinen Gunsten geltend zu machen vermag.

Das Disziplinargericht entscheidet über die Statthaftigkeit des Antrages, die Erheblichkeit der geltend gemachten neuen Thatsachen und die Wiederaufnahme des Verfahrens endgiltig.

#### § 98.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens fallen dem verurtheilten Beamten zur Last.

### XI. Zuständigkeitsbestimmung.

#### § 99.

Alle in gegenwärtigem Statut dem Ordinarius bezw. Ordinariate vorbehaltenen Befugnisse stehen sede vacante dem Kapitelsvikar und bezw. Kapitelsvikariate zu.

### XII. Uebergangsbestimmung.

#### § 100.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage der Verkündung im Erzbischöflichen Anzeigeblatte in Kraft.

Für die auf Grund der Erzbischöflichen Dienerpragmatik vom 20. Februar 1862 unwiderruflich angestellten Beamten bleibt diese Erzbischöfliche Dienerpragmatik nach Maßgabe der ihnen erteilten Erzbischöflichen Urkunden

wirksam, soweit es sich um die civilrechtlichen Folgen des Anstellungsverhältnisses handelt.

Die Anwendung günstigerer Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts auf sie ist davon abhängig, daß sie sich diesem Statut innerhalb von drei Monaten vom Tage

seines Inkrafttretens durch Erklärung an das Erzbischöfliche Ordinariat ausdrücklich in vollem Umfange unterwerfen.

Soweit nicht in gegenwärtigem Paragraphen ein Vorbehalt gemacht ist, ist die Erzbischöfliche Dienerspragmatik vom 20. Februar 1862 aufgehoben.

Freiburg, den 23. Januar 1902.

‡ Thomas, Erzbischof.

Anlage zu § 9 des Beamtenstatuts für die Erzdiözese Freiburg.

## Diensteid.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich der katholischen Kirche, ihrer Verfassung und ihren Gesetzen treu, dem Ordinarius der Erzdiözese Freiburg in allen kirchendienstlichen Angelegenheiten gehorsam sein und daß ich mich hierwegen der Disziplin des Ordinarius unterwerfen will.

Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach den allgemeinen Kirchengesetzen, den geltenden Diözesanvorschriften, dem Beamtenstatut für die Erzdiözese Freiburg, den besonderen für meinen Dienst erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen und den besonderen Weisungen meiner Vorgesetzten treu und fleißig versehen und die gebührende Dienstverschwiegenheit beobachten will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

